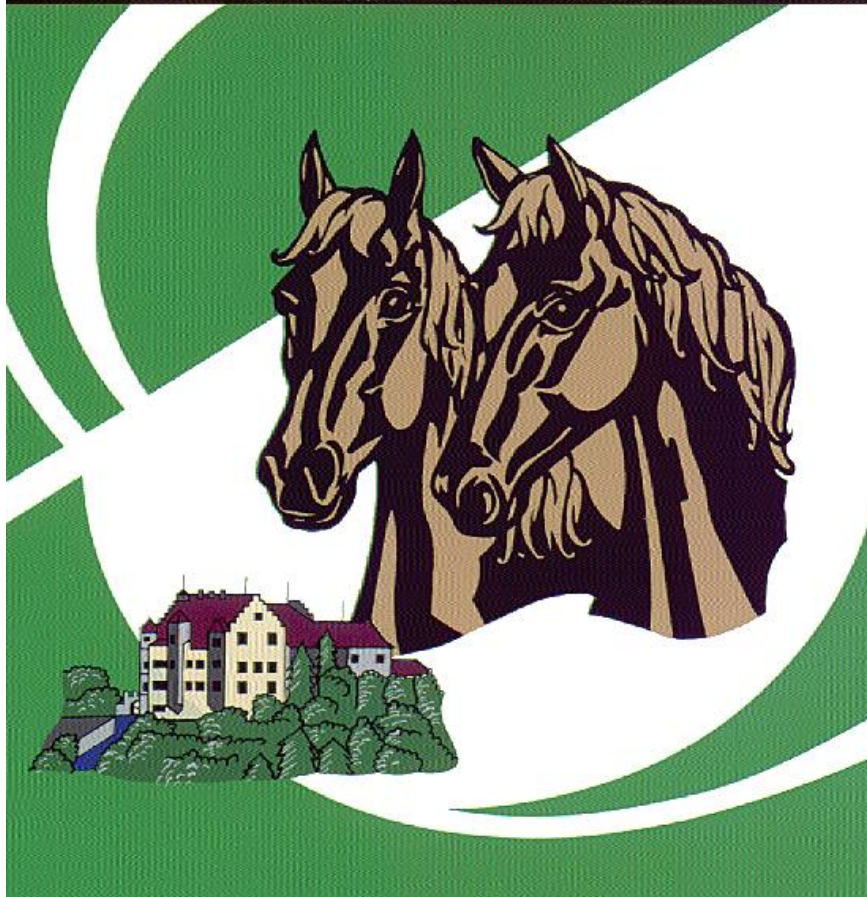


REITCLUB SONNENBERG u. UMG.



Statuten

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Reitclub Sonnenberg und Umgebung (RCS) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art.60 ff. Des ZGB, mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- 1.2 Der RCS ist Mitglied des OKV.

2. Ziel und Zweck

Der RCS bezweckt:

- 2.1 Die Förderung des Reitsportes in allen Belangen.
- 2.2 Die Aufrechterhaltung von Reitwegen:
Zu diesem Zweck können Frondienststunden eingesetzt werden, vorausgesetzt es handelt sich um eine Beschädigung bei einem Vereinsritt.
- 2.3 Die Ausbildung seiner Mitglieder zu fördern, und deren Pferde reitfähig zu halten.
- 2.4 die Durchführung von Leistungsprüfungen und Wettbewerben mit dem Ziel der reiterlichen Weiterbildung.
- 2.5 Die Pflege der Kameradschaft.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der RCS besteht aus
 - a) Aktivmitgliedern (3.2)
 - b) Passivmitgliedern (3.3)
 - c) Ehrenmitgliedern (3.4)
 - d) Juniorenmitgliedern (3.5)
- 3.2 Aktivmitglied ist, wer mindestens 16 Jahre alt ist, den ordentlichen Mitgliederbeitrag bezahlt und dessen Mitgliedschaft von der Generalversammlung bestätigt wurde. Die Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- 3.3 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Reitclub Sonnenberg. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- 3.4 Ehrenmitglieder sind von der Generalversammlung ernannt, sie haben Stimm- und Wahlrecht.
- 3.5 Juniorenmitglieder sind Jugendliche vom 10. bis zum vollendeten 16. Altersjahr. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Beitritt

- 3.6 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vorstand. Der Vorstand nimmt die neuen Mitglieder provisorisch in den Club auf. Die Generalversammlung hat die Neuaufnahme zu bestätigen.
- 3.7 Allen Mitgliedern des RCS stehen im Rahmen der statuarischen Bestimmungen die gleichen Rechte zu.
- 3.8 Durch den Eintritt in den RCS verpflichtet sich ein Mitglied, die vorliegenden Statuten, die bestehenden Reglemente und die Vorschriften, Beschlüsse und Weisungen der Cluborgane zu befolgen.

Austritt

- 3.9 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 3.10 Der freiwillige Austritt aus dem Club ist nur auf Ende des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat möglich. Es muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3.11 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen des Clubs.

Ausschluss

- 3.12 Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, oder allgemein verbindliche Beschlüsse des Vorstandes oder Clubs missachten oder die Interessen und das Ansehen des Clubs schädigen, können von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit aus dem Club ausgeschlossen werden.
- 3.12.1 Mitglieder, die den Jahresbeitrag bis 31.3. nicht bezahlt haben, erhalten keine Vereinspost mehr und wer bis 15.12. den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, wird aus dem Verein ausgeschlossen.

Ehrenmitgliedschaft

- 3.12.2 Mitglieder, welche sich besondere Verdienste im Club erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes oder eines Aktivmitgliedes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

4 Finanzen

- 4.12 Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliederbeiträge
 - b) Gebühren
 - c) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - d) Vermögensertrag
 - e) Zuwendungen, Schenkungen, Gönnerbeiträge, etc.
- 4.13 Der Mitgliederbeitrag und die Gebühren werden von der Generalversammlung festgesetzt.
- 4.14 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.15 Der Vorstand hat die Kompetenz über einen Betrag von Maximal Fr. 800.- pro Jahr zu verfügen, ohne eine Generalversammlung einberufen zu müssen.

5 Haftung

- 5.12 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.
- 5.13 Für Schadenfälle kommt der RCS nur auf, sofern eine Deckung durch den OKV besteht.

6 Organe

6.12 Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

7 Die Generalversammlung

7.12 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

7.13 Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmentzähler
- c) Abnahme des Protokolls
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- e) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Wahlen (Präsident, übrige Vorstandsmitglieder)
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren
- i) Abnahme des Budget und Festsetzung der Beiträge
- j) Festsetzung des Jahresprogramms
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrungen
- l) Statutenänderungen
- m) Verschiedenes

7.14 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

7.15 Die Einladungen, enthalten die Traktandenliste und die Anträge des Vorstandes zur Generalversammlung und sind mindestens 4 Wochen vorher zu verschicken.

7.16 Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich begründet dem Präsidenten eingereicht werden.

7.17 Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht angekündigt wurden und über Anträge, die nicht fristgerecht schriftlich eingereicht wurden, können an der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, außer über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

7.18 Die Generalversammlung wird als obligatorisch erklärt. Wenn die Vereinsmitglieder nicht anwesend oder schriftlich entschuldigt sind, wird eine Busse von Fr. 5.- erhoben, die zusammen mit dem Jahresbeitrag eingezogen wird.

8 Stimm- und Wahlrecht

- 8.1 siehe 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5
- 8.2 Abwesende haben kein Stimmrecht, Stellvertreter sind ausgeschlossen.
- 8.3 Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt, bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.
- 8.4 Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird. Über den Antrag auf geheime Abstimmung wird in offener Abstimmung mit einfachem Mehr beschlossen. Im übrigen werden Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorschreiben.

9 Außerordentliche Generalversammlung

- 9.1 Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- 9.2 Für die außerordentliche Generalversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche, aber es entfallen folgende Punkte: 7.2 d,e,f,g,h,i,j.

10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern.
- 10.2 Die folgenden Positionen müssen im Vorstand obligatorisch vertreten sein:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Sportchef
- 10.3 Der Vizepräsident vertritt den Präsident bei dessen Abwesenheit.
- 10.4 Der Präsident wird von der Generalversammlung namentlich gewählt; im weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 10.5 Der Präsident vertritt den Club nach außen und delegiert Mitglieder für besondere Aufgaben. Er leitet Sitzungen und Versammlungen und erledigt alle in seine Kompetenz fallende Geschäfte.
- 10.6 Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. Er besorgt das Rechnungs- und Zahlungsverwesen. Im Postcheck- und Bankkontoverkehr ist der Kassier allein unterschreibungsberechtigt.
- 10.7 Der Aktuar besorgt die Vereinskorrespondenz und die damit zusammenhängenden administrativen Arbeiten. Er ist Protokollführer an Versammlungen.
- 10.8 Der Sportchef erstellt für das Vereinsjahr ein Tätigkeitsprogramm, welches der Einladung der Generalversammlung beizulegen ist und überwacht dessen Einhaltung.
- 10.9 Präsident, Vizepräsident und Aktuar führen für den Verein Kollektivunterschrift zu zweien

10.10 Mitglieder des Vorstandes sind während ihrer Amtszeit von den Jahresbeiträgen befreit.

11 Die Rechnungsrevisoren

11.1 Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson auf 2 Jahre. Die Wahlen sind so anzusetzen, dass jedes 2.Jahr ein Revisor ausscheidet. Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.

11.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber schriftlich Bericht an die Generalversammlung. Es steht ihnen frei, jederzeit in die Buchhaltung Einblick zu nehmen und Stichproben durchzuführen.

12 Bestimmungen für den Vorstand

12.1 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, sie sind wieder wählbar.

12.2 Über die Veranstaltungen und Beschlüsse des Vorstandes sind Protokolle zu führen.

12.3 Die Spesen des Vorstandes für OKV-Versammlungen und Konferenzen werden entschädigt. Ein schriftlicher Bericht der Versammlung muss vorgelegt werden.

12.4 Im Vorstand dürfen nicht 2 Personen aus derselben Familie vertreten sein

12.4 Artikel eingefügt anlässlich der GV vom 16.02.2002

<i>Der Präsident</i>	<i>Die Aktuarin</i>
<i>Manfred Kiser</i>	<i>Rosmarie Principe</i>

12.4 Dieser Artikel wird anlässlich der GV vom 16.02.2013 wieder aufgehoben!

<i>Am 21.02.2013</i>	
<i>Die Präsidentin</i>	<i>Die Aktuarin</i>
<i>Monika Seitz</i>	<i>Christine Schreiber</i>

13 Kommissionen

13.1 Der Vorstand oder die Generalversammlung wählt eine Kommission.

14 Statutenänderungen

14.1 Zur Änderung der Statuten ist die 2/3 Mehrheit der an einer ordentlichen Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

15 Auflösung des Clubs

15.1 Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Generalversammlung mit einem Mehr von $\frac{3}{4}$ der angegebenen Stimmen beschlossen werden.

15.2 Wird die Auflösung beschlossen, so ist in derselben Generalversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens Beschluss zu fassen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom **24.2.1990 im Schloss Sonnenberg** genehmigt und in Kraft gesetzt.

16.2 Alle früheren Statuten und Protokollzusätze sind hiermit aufgehoben.

Für den Reitclub Sonnenberg und Umgebung

Frauenfeld, im März 1990

Der Präsident:	Die Aktuarin:
Rolf Hofer	Marlies Kägi
Frauenfeld	Dietingen

Diese Statuten wurden neu überarbeitet und sämtliche, an ordentlichen Generalversammlungen in den Jahren 1990-2000 beschlossenen Zusätze oder Änderungen ein-, bzw. zugefügt.

Elgg, im Januar 2001

Die Präsidentin:	Die Aktuarin:
Sandra Leibacher	Rosemarie Principe
Elgg	Maltbach

Reglement für die Jahreswertung des Reitclub Sonnenberg und Umgebung

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich des Reglements

Alle von Mitgliedern des RCS durchgeführten Anlässe unterliegen dem RCS- oder OKV Reglement.

Dieses Reglement wurde durch die Generalversammlung vom 24. Februar 1990 genehmigt und tritt mit gleichem Datum in Kraft.

1.2 Dieses Reglement kann nach Ziff. 13.1 (Statuten RCS) abgeändert werden.

1.3 Der Veranstalter

Veranstalter ist jedes Clubmitglied, welches als Verantwortlicher RCS-konforme Anlässe organisiert und sich dem RCS Reglement unterstellt.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Pferd und Reiter. Er haftet nicht für Schäden oder Unfälle, die an Besuchern, Teilnehmern, Einrichtungen oder Pferden entstehen.

1.4 Teilnehmer

Teilnehmer ist jede Person, welche an einer RCS-Veranstaltung teilnimmt.

Zusatz: Vereinsmitglieder, die an Geschicklichkeitsritten oder Geländeritten als Helfer tätig sind und selber nicht mitreiten, erhalten 5 Bonuspunkte.

Die Teilnehmer müssen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abgeschlossen haben. Für Schäden, welche ein Teilnehmer oder dessen Pferd verursacht, ist dieser haftbar.

Teilnehmende Pferde müssen korrekt gegen Skalma geimpft sein. Ein Impfzeugnis muss vorgewiesen werden.

1.5 Auszeichnungen pro Qualifikation in der Jahreswertung

Dadurch, dass sich die Mitglieder für die Jahreswertung qualifizieren, erhalten sie jedes Jahr einen Zinnbecher. Anstatt eines Bechers können nun Gutscheine bezogen werden. 6 Gutscheine ergeben den Anspruch auf eine Zinnkanne. Gutscheine sind nicht übertragbar.

Ab dem 16.02.2013 erhalten die Mitglieder, welche sich für die Jahreswertung qualifizieren ein Graviertes Trinkglas.

Am 21.02.2013

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Monika Seitz

Christine Schreiber

2. Der Wettkampf / Allgemeines

2.1 Unter RCS-Ritten versteht man Wettkämpfe, welche die Geschicklichkeit eines Pferdes testen.

Gleichzeitig soll das Können des Reiters im Umgang mit seinem Pferd gezeigt werden, auch können Fragen, die das Allgemeinwissen betreffen, gestellt werden. Das Erbringen einer Leistung des Pferdes bei unterschiedlichen Bodenverhältnissen und über Hindernisse soll das reiterliche Können und die Rittigkeit des Pferdes aufzeigen.

3. Wertung der Ritte

3.1 Der Vorstand des RCS legt jährlich vor der Generalversammlung die Anzahl Ritte fest, die für die Jahreswertung notwendig sind.

3.2 Für die Jahreswertung zählen die Rangpunkte einer bereinigten Rangliste auf der nur die RCS-Mitglieder erscheinen.

3.3 Von den Rangpunkten können Bonuspunkte abgezogen werden;

- für Sternritt 15 Bonuspunkte
- für Fuchsjagd 15 Bonuspunkte Nichtspringer
- für Fuchsjagd 15 Bonuspunkte Springer
- für Vereinsritte 15 Bonuspunkte

zusätzlich für jeden teilgenommenen Anlass 5 Bonuspunkte.

Reiter welche am Tag einer RCS-Veranstaltung an einer anderen reiterlichen Veranstaltung teilgenommen haben, erhalten ebenfalls 5 Bonuspunkte. Die Teilnahme ist jeweils innert 14 Tagen dem Präsidenten zu melden, ansonsten verfällt der Anspruch auf Bonuspunkte.

Vereinsmitglieder, die an Geschicklichkeitsritten oder an Geländeritten als Helfer tätig sind, erhalten 5 Bonuspunkte.

3.3 Artikel geändert anlässlich der GV vom 16.02.2002

Bonuspunkte für Fuchsjagd: Nichtspringer und Springer erhalten 15 Bonuspunkte

*Der Präsident Die Aktuarin
Manfred Kiser Rosmarie Principe*

4. Veranstalter

4.1 Mitglieder des RCS, die als Veranstalter von Patrouillenritten, Geländeritten, Springen und/oder Gymkhanas auftreten, haben Anspruch auf einen 1.Rang pro organisierten Anlass.

4.1 Artikel geändert anlässlich der 33.GV vom 14.02.04

4.2 Pro Anlass und Jahr kann höchstens ein Organisierender einen 1.Rang beanspruchen.

4.2 Artikel geändert anlässlich der 33.GV vom 14.02.04

4.3 Für übrige Veranstaltungen, bei denen Bonuspunkte eingesetzt werden, darf der Veranstalter zusätzlich 5 Bonuspunkte für sich beanspruchen.

5. Rittbekleidung

5.1 Der Gebrauch eines gut gesicherten Kopfschutzes wird dringend empfohlen, wenn der Organisator nichts anderes vorschreibt. Die Kleidung ist frei, der Anzug muss anständig und zweckmäßig sein, darf dem Ansehen des Sportes nicht schaden.

5.2 Misshandlungen des Pferdes (Peitschen, Sporen, harte Hand) wird mit Disqualifikation bestraft.

6. Ausschreibungen, Meldetermine und Startgeld

6.1 Ausschreibungen müssen mindestens 4 Wochen vor dem Ritt versandt sein und müssen folgende Informationen enthalten:

- Datum
- Ort
- Reitzzeit
- Anzahl Posten
- Startgeld
- Anmeldeschluss
- Zugelassene Reiter
- Rangverkündigung
- PC- oder Bankkontonummer
- Organisator oder Veranstalter

6.2 Meldetermine und Startgeld
Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Teilnehmer, das Startgeld einzubezahlen. Anmeldungen nach dem Anmeldeschluss müssen vom Organisator nicht mehr berücksichtigt werden.

6.3 Ohne einbezahltes Startgeld darf der Teilnehmer nicht zum Start zugelassen werden.

7. Organisatorisches

7.1 Der Sportchef und drei Aktivmitglieder bilden die Sportkommission und haben die Aufgabe, die technischen Gegebenheiten zu kontrollieren und Misshandlungen von Pferden zu ahnden.

Die Aktivmitglieder der Sportkommission werden jedes Jahr neu gewählt oder bestätigt.

7.2 Ein Pferd darf in derselben Prüfung nur einmal eingesetzt werden, *ausgenommen Gymkhana*. Bei mehrmaligem Einsatz eines Pferdes, werden alle beteiligten Reiter disqualifiziert.

Artikel Geändert anlässlich der 42. GV vom 16.02.2013

*Die Präsidentin Die Aktuarin
Monika Seitz Christine Schreiber*

Für den Reitclub Sonnenberg und Umgebung

Frauenfeld, im März 1990

Der Präsident: Rolf Hofer, Frauenfeld

Die Aktuarin: Marlies Kägi, Dietingen

Diese Statuten wurden neu überarbeitet und sämtliche, an ordentlichen Generalversammlungen in den Jahren 1990-2000 beschlossenen Zusätze oder Änderungen ein-, bzw. zugefügt.

Elgg, im Januar 2001

Die Präsidentin: Sandra Leibacher, Elgg

Die Aktuarin: Rosemarie Principe, Maltbach